

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ausblicklichen Rückwirkung der finanziellen Lage der Staaten auf das Ausmaß der Eisenbahntarife nach dem Kriege eintreten dürften.

Leitsatz 5:

Als leitenden Grundsatz für die Behandlung der Gütertarif- und Verkehrsangelegenheiten hätten die beteiligten Staaten festzuhalten und sich gegenseitig die Zusage zu leisten, in obiger Hinsicht ein stets bundesfreundliches Vorgehen unter Bedachtnahme auf die im beiderseitigen Interesse zu wählende rationelle Betriebsökonomie betätigen zu wollen.

Um dem allgemeinen Wunsche nach Förderung des gegenseitigen Verkehrs in einer die bei Leitsatz 4 erwähnten Bedenken berücksichtigenden Form gerecht zu werden, nimmt Leitsatz 5 die Feststellung des leitenden Grundsatzes durch Aufnahme der Zusage in den abzuschließenden Bündnisvertrag in Aussicht, bei der Behandlung der Gütertarif- und Verkehrsangelegenheiten stets ein bundesfreundliches Vorgehen unter Bedachtnahme auf die im beiderseitigen Interesse zu wählende rationelle Betriebsökonomie betätigen zu wollen. Auf diese, wenn auch nur die allgemeine Richtung der einzuhaltenden Tarif- und Verkehrspolitik festlegende <sup>\*</sup>vertragsmäßige Zusage ist wegen ihres weiteren Umfanges gewiß höherer Wert zu legen, als auf die seinerzeit vielerörterte Bindung einzelner Tarifsätze, die nach der Eigenart des Tarifwesens doch nur für ganz vereinzelte Ausnahmefälle ins Auge gefaßt werden könnte.

Leitsatz 6:

Demgemäß wären die Eisenbahnverwaltungen anzuweisen, sich die gegenseitige Förderung des ihre Linien benützenden Export- und Transitverkehrs nach dritten Staaten besonders angelegen sein zu lassen, die Verkehre grundsätzlich über die jeweilig günstigsten Bahnwege zu leiten und auf diese die Naturalbedienung zu beschränken, wie auch den Verkehr beschleunigter direkter Güterzüge nach den Bestimmungsorten größerer ständig sich ergebender Transporte von Ausfuhrsgütern, namentlich solcher von leicht verderblicher Beschaffenheit, möglichst auszudehnen.

Im Leitsatz 6 sollen die durch entsprechende Anweisung der Bahnen seitens der Staatsregierungen, etwa in einem